



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Kosten für touristische Unterrichtungstafeln an Autobahnen

1. Wie hoch sind die Kosten pro Schild für die braunen touristischen Unterrichtungstafeln (Verkehrszeichen 386.3) an Autobahnen?
2. Welche Kosten werden durch das Land und welche Kosten ggfs. durch Dritte getragen?
3. Sofern Dritte sich an den Kosten beteiligen: Werden diese Dritten auch für Reparaturkosten und Kosten für die Wiederherstellung nach Unfallschäden herangezogen? Wenn ja, für welche?
4. Welche Rechtsgrundlagen gibt es in Bezug auf die Kostenverteilung bei diesen Beschilderungen?
5. Welches Verfahren gibt es bei einem Wunsch Dritter, eine solche Beschilderung errichten zu lassen?

Die Fragen 1 - 5 werden zusammenfassend beantwortet:

Seit dem 1. Januar 2021 ist nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) sachlich zuständige Behörde für verkehrsrechtliche Anordnungen auf den Autobahnen in der Baulast des Bundes. Die straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben betreffend Bundesautobahnen wurden vom FBA weitgehend auf die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) übertragen. Dazu zählt auch die Prüfung von Anträgen auf touristische Unterrichtungstafeln sowie im weiteren Verfahren die Anwendung der bestehenden Regelungen bezüglich Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung.